

Satzung
des Medizinischen Dienstes
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen
(MDS)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein (im Folgenden MDS genannt) führt den Namen Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V.
- (2) Rechtsgrundlage des MDS ist § 282 SGB V. Der MDS hat seinen Sitz in Essen. Es ist beabsichtigt, perspektivisch den Sitz nach Berlin zum Sitz des Spitzenverbandes Bund zu verlegen. Darüber soll zum Jahreswechsel 2010/2011 entschieden werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des MDS sind:
 - a) der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Berlin, als allein entscheidungsbefugtes Mitglied,
 - b) die folgenden Verbände der Krankenkassen als fördernde Mitglieder:
 1. der AOK-Bundesverband, Berlin,
 2. BKK Bundesverband, Essen,
 3. IKK e.V., Berlin,
 4. Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Kassel,
 5. Knappschaft, Bochum,
 6. Verband der Ersatzkassen e.V., Berlin,
- (2) Ab dem 1. Januar 2009 können neben den fördernden Mitgliedern gemäß Absatz 1 weitere Krankenkassenverbände, soweit diese nicht durch Verbände nach Absatz 1 b oder Krankenkassen, soweit diese nicht durch Verbände vertreten sind, fördernde Mitglieder des MDS werden.

- (3) Ab dem 1. Juli 2008 können die Medizinischen Dienste nach §§ 278 ff. SGB V fördernde Mitglieder des MDS werden.
- (4) Der Beitritt erfordert ein schriftlich einzureichendes Beitrittsgesuch, über das der Verwaltungsrat entscheidet.

2

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Der MDS berät den Spitzenverband Bund der Krankenkassen in allen medizinischen Fragen der diesem zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der MDS koordiniert und fördert die Durchführung der Aufgaben und die Zusammenarbeit der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung in medizinischen und organisatorischen Fragen. Dazu gehören insbesondere
- die Berichterstattung über die Arbeit und die Ergebnisse der Medizinischen Dienste in Form von Statistiken
 - die bundesweite Fort- und Weiterbildung
 - die Vorbereitung der vom Spitzenverband Bund zu erlassenden Richtlinien und die Schaffung von Transparenz über deren Umsetzung
 - die Förderung einer gemeinsamen Tarifpolitik und die organisatorische Unterstützung durch die Geschäftsstelle MDK-T.
- (3) Dem MDS können weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit seiner Aufgabenstellung stehen, mit Zustimmung des Verwaltungsrates des MDS übertragen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat das alleinige Entscheidungsrecht in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Vereinsrechts etwas anderes vorschreiben.

- (2) Die fördernden Mitglieder unterstützen die Aufgabenerfüllung des MDS insbesondere durch Beratung in den Vereinsgremien.

§ 5

Organe

Organe des MDS sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung wird der Spitzenverband Bund der Krankenkassen durch 7 Versichertenvertreter und 7 Arbeitgebervertreter vertreten, die vom Verwaltungsrat des Spitzenverbandes Bund aus seinen Reihen gewählt werden. Jedes fördernde Mitglied wird durch bis zu zwei Vertreter vertreten. Jedes fördernde Mitglied ist durch einen Vertreter ordnungsgemäß vertreten.
- (2) Der Spitzenverband Bund hat in der Mitgliederversammlung 14 Stimmen. Jedes fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die fördernden Mitglieder können gegenüber den jeweils zuständigen Organen Empfehlungen abgeben.
- (3) Der Verwaltungsrat des MDS wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen verschiedenen Gruppen angehören. Der Vorsitz wird unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für je ein Jahr geführt. Er wechselt jeweils zum 1. Juli eines Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2009. Scheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger gewählt.
- (4) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Wahlen

in der Sozialversicherung mit der ersten Mitgliederversammlung nach den Wahlen, für die ein neuer Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender gewählt wurde.

Scheidet der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende als Mitglied aus dem Selbstverwaltungsorgan des Spitzenverbandes Bund aus, so endet die Amtszeit mit diesem Tag des Ausscheidens aus dem Selbstverwaltungsorgan des Spitzenverbandes Bund.

- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Für die Haftung der Vertreter der Mitglieder in der Mitgliederversammlung gegenüber dem MDS und dessen Mitgliedern gilt im Innenverhältnis in analoger Anwendung § 42 SGB IV.

§ 7

Sitzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen.
- (3) Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder oder einem Drittel der Vertreter des Spitzenverbandes Bund schriftlich begründet verlangt wird, oder der Verwaltungsrat oder der Geschäftsführer dies beantragen.
- (4) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 8

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Vertreter des

Spitzenverbandes Bund vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschließen lassen, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht erfüllt ist, aber mindestens die Hälfte der Vertreter des Spitzenverbandes Bund vertreten ist. Die Einladung zu der neuen Sitzung hat schriftlich zu erfolgen und muss die Mitteilung enthalten, dass über den Gegenstand der Abstimmung auch bei fehlender Beschlussfähigkeit beschlossen werden kann.

- (2) Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anderes vorschreiben, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des Spitzenverbandes Bund gefasst. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen des Spitzenverbandes Bund. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Beschlussfassung in den Sitzungen erfolgt in offener Abstimmung.
- (4) Kommt eine Mehrheit nicht zustande, ist der Tagesordnungspunkt in höchstens einer weiteren Sitzung gemäß Abs. 1 Satz 1 binnen sechs Wochen zur Abstimmung zu stellen, es sei denn, in dieser Sitzung ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben. In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Entschädigung

- (1) Die Vertreter in der Mitgliederversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Für die Entschädigungsregelung gilt § 41 SGB IV entsprechend. Die fördernden Mitglieder tragen die Kosten ihrer Vertreter.
Zur Erstattung bestimmt das Nähere eine Entschädigungsregelung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

6

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme von Berichten des Verwaltungsrates und des Geschäftsführers,
- b) die Beratung von Leitlinien und von Grundsätzen für die Förderung der Zusammenarbeit in der MDK-Gemeinschaft und mit dem Krankenkassensystem sowie die Abgabe von Empfehlungen dazu gegenüber dem Verwaltungsrat,
- c) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
- d) die Beschlussfassung über Beiträge der fördernden Mitglieder gemäß § 19 Abs. 2,
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verwaltungsrat

- (1) Beim MDS wird als zentrales Selbstverwaltungsorgan ein Verwaltungsrat gebildet.
- (2) Der Verwaltungsrat des Spitzenverbandes Bund wählt aus seinen Reihen in den Verwaltungsrat des MDS als Vertreter der Selbstverwaltung 7 Versichertenvertreter und 7 Arbeitgebervertreter. Sie sind stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen entsendet bis zu zwei seiner Mitglieder in den Verwaltungsrat des MDS. Sie sind stimmberechtigt.
- (4) Außerdem wählt der Verwaltungsrat des Spitzenverbandes Bund in den Verwaltungsrat des MDS als nicht stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein Mitglied aus den Vorständen bzw. Geschäftsführungen der Kassenarten nach § 4 Abs. 2 SGB V.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 bis 4 hat einen Stellvertreter. Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch seinen Stellvertreter vertreten.

- (6) Die dem MDS beigetretenen Medizinischen Dienste entsenden insgesamt zwei Vertreter aus den MDK-Verwaltungsräten und zwei Hauptamtliche als nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Verwaltungsrat des MDS.
- (7) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie müssen dem Spitzenverband Bund und verschiedenen Selbstverwaltergruppen angehören. Der Vorsitz wird unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für je ein Jahr geführt. Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Juli eines Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2009. Scheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger gewählt. Satz 2 gilt sinngemäß. Für die Zeit bis zum Eintreten des Nachfolgers übernimmt der stellvertretende Vorsitzende das Amt des ausgeschiedenen Vorsitzenden.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Für die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber dem MDS und dessen Mitgliedern gilt im Innenverhältnis § 42 SGB IV in entsprechender Anwendung.
- (10) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung mit dem ersten Zusammentritt des vom Spitzenverband Bund neu gewählten Verwaltungsrates. Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat des Spitzenverbandes Bund oder aus dem Kreis der fördernden Mitglieder aus, so endet die Amtszeit mit dem Tag des Ausscheidens.

§ 12

Ehrenamt und Entschädigung

- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

- (2) Für die Entschädigungsregelung gilt § 41 SGB IV entsprechend. Zur Erstattung bestimmt das Nähere eine Entschädigungsregelung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat die folgenden Aufgaben:
- a) die Satzung zu beschließen,
 - b) alle Entscheidungen zu treffen, die für den MDS von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - c) die Leitlinien der Arbeit des MDS festzulegen,
 - d) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des MDS zu entscheiden,
 - e) den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter zu wählen und die vertraglichen Regelungen zu vereinbaren,
 - f) Richtlinien für die Arbeit des Geschäftsführers festzulegen und den Geschäftsführer zu überwachen,
 - g) den MDS gegenüber dem Geschäftsführer zu vertreten,
 - h) den Haushaltsplan und ggf. den Nachtragshaushaltsplan festzustellen,
 - i) für jedes Geschäftsjahr aus seinen Reihen Rechnungsprüfer zu bestimmen,
 - j) die Jahresrechnung abzunehmen,
 - k) die Entlastung des Geschäftsführers zu beschließen,
 - l) über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden sowie in weiteren Immobilienangelegenheiten zu beschließen,
 - m) die Übernahme weiterer Aufgaben durch den MDS gemäß § 3 Abs. 3 zu beschließen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
- (3) Das Vertretungsrecht gemäß Absatz 1 g wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seinen Stellvertreter gemeinsam ausgeübt.

§ 14

Sitzungen des Verwaltungsrates

9

- (1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, in der Regel viermal im Jahr, zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich, sofern sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des MDS, Grundstücksgeschäften oder anderen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befassen. Der Verwaltungsrat kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung ausschließen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden schriftlich durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Anträge über die Aufnahme einzelner Punkte in die Tagesordnung oder zu ihrer Ergänzung müssen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich eingereicht und begründet werden.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt außerdem zu einer Sitzung des Verwaltungsrates ein, wenn es von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich begründet verlangt wird, der Vorsitzende und der alternierende Vorsitzende dies einvernehmlich verlangen oder der Geschäftsführer dies beantragt.
- (4) In dringenden Fällen lädt der Vorsitzende des Verwaltungsrates mit einer verkürzten Frist von mindestens einer Woche ein. Der Verwaltungsrat kann mit Stimmenmehrheit auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

10

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß eingeladen sind und grundsätzlich eine Anzahl von Mitgliedern anwesend und stimmberechtigt ist, die zusammen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder repräsentiert; für Beschlüsse nach Absatz 3 ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit sind die Verwaltungsratsmitglieder zu einer zweiten Sitzung einzuladen, in welcher der Verwaltungsrat beschlussfähig ist, wenn von jeder Selbstverwaltergruppe mindestens ein Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist sowie eine Anzahl von Mitgliedern, die zusammen wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder repräsentiert.

Zu dieser Sitzung kann mit einer verkürzten Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden. In der Einladung ist auf die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 hinzuweisen.

- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verwaltungsratsmitglieder bedürfen Beschlüsse betreffend
1. die Verabschiedung der Satzung und Änderungen derselben,
 2. die Feststellung des Haushaltsplanes,
 3. die Verabschiedung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und Änderungen derselben,
 4. die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
 5. Immobilienangelegenheiten,
 6. Richtlinien für den Geschäftsführer,
 7. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des MDS,
 8. die Übernahme weiterer Aufgaben durch den MDS gemäß § 3 Abs. 3.

Es wird die Gesamtzahl der möglichen Stimmen im Verwaltungsrat zugrunde gelegt. Anträge auf Satzungsänderungen können von der Mehrheit der Versichertenvertreter oder der Arbeitgebervertreter oder der Vertreter einer Kassenart eingebracht werden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer neuen Sitzung mit einer verkürzten Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

- (4) Der Verwaltungsrat kann in dringenden Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Drittel einer Gruppe der Selbstverwaltungsmitglieder des Verwaltungsrates oder alle Vertreter einer Kassenart oder beide Vorstandsmitglieder des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen widersprechen der schriftlichen Abstimmung. Eine schriftliche Abstimmung über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung, die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters sowie Satzungsänderungen und -ergänzungen ist ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates in Sitzungen werden in die Sitzungsniederschrift aufgenommen und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder vom alternierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder vom alternierenden Vorsitzenden mit ihrer Unterschrift bestätigt.

§ 16

Geschäftsführung

- (1) Der Verwaltungsrat wählt einen Geschäftsführer und seinen Stellvertreter, die Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind. Beide sind einzeln geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.
- (2) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter führen die Geschäfte des MDS, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Verwaltungsrat zuständig sind, und vertreten den MDS gerichtlich und außergerichtlich.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes,
- b) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- c) die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten einer obersten Dienstbehörde für die Rechts- und Dienstverhältnisse der ruhegehaltstfähigen Bediensteten des MDS.

§ 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung des MDS gilt die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 19

Finanzierung

- (1) Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben des MDS werden durch den Spitzenverband Bund aufgebracht.
- (2) Von den fördernden Mitgliedern wird mit ihrem Beitritt ein Jahresbeitrag in Höhe von 5.000,00 € erhoben. Er kann nur mit ihrer Zustimmung verändert werden.

§ 20

Prüfung der Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des MDS wird jährlich nach Vorprüfung durch eine vom Geschäftsführer bestimmte Stelle von den Rechnungsprüfern geprüft.

§ 21
Austritt

13

- (1) Die Mitglieder können, unbeschadet der Verpflichtung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen aus § 282 SGB V, ihren Austritt aus dem MDS mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich erklären.

- (2) Bei Austritt aus dem MDS haftet der Spitzenverband Bund der Krankenkassen für die vom Zeitpunkt seines Beitritts bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haften für die bis zum Beitritt des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen entstandenen Verbindlichkeiten. Die ausgeschiedenen fördernden Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen des MDS.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Essen, den 30. Januar 2008

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter VR 3299 am 1. Juli 2008.

Geändert gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 26. August 2008, eingetragen am 15. Dezember 2008.

Letzte geänderte Fassung gemäß Beschlüssen des Verwaltungsrates vom 26. Februar 2009 und 28. Mai 2009.